

Zusammenfassende Thesen

Zur Zulässigkeit von Vorlagen durch einen Senat des BFH an andere Spruchkörper

1. Bei einer Vorlage zum GrS kann eine angestrebte Fortbildung des Rechts keine eigenständige Rolle als Grund für die Vorlage spielen. Ein Fachsenat, dem ein bestimmter Fachbereich allein zugeordnet ist, kann den GrS nur in Ausnahmefällen anrufen, so beispielsweise bei verfahrensrechtlichen Rechtsfragen, die sich auch anderen Senaten stellen können.
2. Die im Rahmen des nachgeschalteten Anfrageverfahrens bei der Vorlage zum GmSOGB geregelte Monatsfrist (§ 14 RsprEinhG), innerhalb der der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, sich der Rechtsauffassung des vorlegenden Senats - mit der Konsequenz der Einstellung des Verfahrens - anschließen kann, ist nicht gerechtfertigt. Es wäre sinnvoll, wenn auch in den Fällen, in denen der Senat, von dessen Rechtsauffassung ein BFH-Senat abweichen will, erst später seine Zustimmung erklärt, das Verfahren eingestellt würde.
3. Für Vorlagebeschlüsse an die Verfassungsgerichte und den EuGH ist es in jedem Fall - auf die Verfahrensart der Sachentscheidung respektive das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung kann es nicht ankommen - erforderlich, dass der Senat in der Vollbesetzung entscheidet.
4. Wenn das dem BVerfG vorzulegende Gesetz wegen eines gleichheitswidrigen Begünstigungsausschlusses für nichtig erklärt werden soll, ist es erforderlich, entgegen der Rechtsprechung des BVerfG für die Entscheidungserheblichkeit nicht auf den Entscheidungstenor, sondern auf die Begründung der Entscheidung im Ausgangsverfahren abzustellen. Aufgrund der sich - nur - aus der Begründung der Entscheidung ergebenden Besserstellung des Klägers führt die Ungültigkeit der vorgelegten Norm zu einer anderen Entscheidung im Ausgangsverfahren als bei Gültigkeit der Norm. Die Besserung der Rechtsstellung folgt aus dem relativen, vergleichenden Charakter des verletzten Art. 3 Abs. 1 GG.
5. Entsprechendes gilt, wenn zu erwarten ist, dass gemäß der Entscheidung des BVerfG das gleichheitswidrige Gesetz nur für die Zukunft zu korrigieren ist und vorläufig weitergelten soll.

6. Die inhaltliche Begründung der Entscheidungserheblichkeit durch das BVerfG in den Fällen der Ziffer 5., es sei die Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob die zukünftige Neuregelung die Kläger des Ausgangsverfahrens begünstigen wird, ist widersprüchlich und daher abzulehnen.
7. Der in dem Haushaltsfreibetrags- und Betreuungsbeschluss des BVerfG dem Kläger zugesprochene Anspruch auf Entlastung im Ausgangsverfahren ist abzulehnen, da die Umsetzung des Anspruchs in der Art und Weise, wie sie das BVerfG dem BFH nahelegt, nicht akzeptabel ist und eine solche „Fangprämie“ im Einzelfall wiederum zu einer nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung führt.
8. Der in der Literatur vertretenen Auffassung, die im Fall der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes bestehende Möglichkeit der bloßen Unvereinbarkeitserklärung mit Reformpflicht nur für die Zukunft sei gänzlich abzulehnen, kann nicht gefolgt werden. Diese richterliche Rechtsfortbildung ist zum Schutz einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung gerechtfertigt.
9. Bei dem Sonderfall des gleichheitswidrigen Begünstigungsausschlusses eines am Ausgangsverfahren nicht Beteiligten muss die Vorlagemöglichkeit mangels Entscheidungserheblichkeit verneint werden.
10. Für den Sonderfall, dass die Entscheidungserheblichkeit für das Ausgangsverfahren vom Ausgang eines weiteren vom BFH eingeleiteten Normenkontrollverfahrens (Hauptvorlage) abhängt, ist eine Vorlage aus prozessökonomischen Gründen grundsätzlich zulässig. Die Vorlage ist nur dann nicht entscheidungserheblich, wenn die Hauptvorlage unzulässig ist und im Hinblick auf den Gegenstand der Hauptvorlage, also die vorgreifliche Rechtsfrage, keine gefestigte Rechtsprechung des BVerfG existiert, die zur Anwendbarkeit der Norm führt.
11. Die Begründungsanforderungen für die Entscheidungserheblichkeit von Vorlagen zum BVerfG haben sich an der Besserstellung des Klägers zu orientieren.
12. Im Bereich der direkten Steuern spielt das Gemeinschaftsrecht - gerade durch aktuelle Entwicklungen - eine immer größere Rolle aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten. Dies erfordert eine erhöhte Anzahl von Vorlagen des BFH zum EuGH.

13. Der gemeinschaftsrechtliche Einfluss auf das Ertragsteuerrecht zeigt sich zudem in Fällen, in denen nationale ertragsteuerliche Vorschriften zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte auf gemeinschaftsrechtliche Vorschriften verweisen oder inhaltsgleiche Regelungen treffen. Abweichend von der Rechtsprechung des EuGH, die in sämtlichen Fällen der Verweisung eine Vorlagemöglichkeit bejaht, ist zu differenzieren. Entscheidend ist, ob die Verweisungsnorm dahingehend auszulegen ist, dass der Wille des Gesetzgebers die mittelbare Anwendung des Gemeinschaftsrechts umfasst. Dies ist bei einer dynamischen Verweisung der Fall, nicht jedoch bei einer statischen Verweisung.
14. Der BFH ist aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG) berechtigt und verpflichtet, bei Auslegungsfragen zu den für die Steuerbilanz zu beachtenden - gemeinschaftsrechtlich harmonisierten - Regelungen über die Handelsbilanz den EuGH anzurufen. Bei der Regelung des § 5 Abs. 1 S. 1 EStG handelt es sich um eine dynamische Verweisung. Eine Vorlagepflicht besteht auch in dem Fall, dass der Beteiligte im konkret anhängigen Ausgangsverfahren eine Personengesellschaft oder ein Einzelkaufmann ist.

Zu den Vorlagen an das BVerfG, ein Landesverfassungsgericht, den EuGH, den GrS und den GmSOGB in Zusammenschau

1. Die Vorlagen zum BVerfG, zu den Landesverfassungsgerichten und zum EuGH können aufgrund der unterschiedlichen, isolierten Verfassungsräume nebeneinander eingereicht werden. Keine der Vorlagen ist in der Weise vorrangig, dass sie eine andere gänzlich verdrängen würde.
2. Werden das BVerfG, ein Landesverfassungsgericht und der EuGH angerufen, bindet die Entscheidung eines dieser Gerichte die anderen Gerichte nur insoweit, als die Erklärung einer Norm für verfassungs- bzw. gemeinschaftsrechtswidrig die Entscheidungserheblichkeit der anderen Vorlagen entfallen lässt. Die Entscheidungserheblichkeit der Vorlage an den EuGH entfällt aber dann ausnahmsweise nicht, wenn das BVerfG eine Norm zwar als unvereinbar mit dem GG erklärt, der Verfassungsverstoß vom Gesetzgeber jedoch lediglich für die Zukunft zu heilen sei und die Norm zumindest befristet weiterhin Anwendung finde. Der BFH hat den EuGH in

diesem Fall zwingend anzurufen, da dessen Entscheidung zu einer sofortigen Unanwendbarkeit der Norm führen kann.

3. Muss der BFH sowohl das BVerfG als auch ein Landesverfassungsgericht oder den EuGH anrufen, besteht aus Gründen der Verfahrensökonomie keine Pflicht zur zeitgleichen Vorlage. Vielmehr ist dem BFH ein Ermessen einzuräumen, zunächst nur ein Gericht anzurufen. Ihm steht ebenfalls ein Ermessensspielraum dahingehend zu, welches Gericht er als erstes anruft. Eine Pflicht zur gleichzeitigen Vorlage an das BVerfG und an den EuGH besteht ausnahmsweise dann, wenn es naheliegt, dass das BVerfG aus Haushaltsgründen dem Gesetzgeber aufträgt, die verfassungswidrige Norm lediglich für die Zukunft zu heilen und befristet weitergelten zu lassen.
4. Im Verhältnis zwischen den Vorlagen an den GrS und den GmSOGB einerseits und den Vorlagen an das BVerfG (bzw. ein Landesverfassungsgericht) und den EuGH andererseits ist die Vorlage an das BVerfG bzw. den EuGH vorrangig. Denn weder der GrS noch der GmSOGB könnten eine abschließende Entscheidung treffen.
5. Bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Entscheidungserheblichkeit sowie des Vorlagegrundes sind die Anforderungen an die Vorlage zum EuGH nicht so streng wie an die Vorlage an ein Verfassungsgericht. Die Folge eines unterschiedlichen Tenors im Ausgangsverfahren ist in keinem Vorlageverfahren unabdingbar erforderlich zur Bejahung der Entscheidungserheblichkeit.
6. Die bei jeder der in Frage kommenden Vorlagen bestehende Vorlagepflicht (Ausnahme: § 11 Abs. 4 FGO) trifft den BFH auch dann, wenn bereits ein anderes Gericht bzw. ein anderer Senat dieselbe Rechtsfrage vorgelegt hat und hierüber noch nicht entschieden wurde (Mehrfachvorlagen).
7. Eine erneute Vorlage über eine Rechtsfrage, die das anzurufende Gericht bereits entschieden hat, ist bei den Vorlagen zum BVerfG, zu den Landesverfassungsgerichten, zum GrS sowie zum GmSOGB nur ausnahmsweise zulässig, wobei die gesteigerten Zulässigkeitsanforderungen ähnlich sind. Ein jederzeitiges Vorlagerecht wegen derselben Rechtsfrage wäre aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Bei der Vorlage zum EuGH gibt es im Hinblick auf das bedeutende Ziel, das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen, keine erschwerenden

Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine erneute Vorlage; es entfällt lediglich die Vorlagepflicht.

8. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entfällt aufgrund der Dringlichkeit bei sämtlichen Vorlagen eine Vorlagepflicht. Was den EuGH betrifft, ist der BFH jedoch - im Gegensatz zu den anderen Vorlagearten - zu einer Vorlage berechtigt.

Zu den Wirkungen des Vorlagebeschlusses sowie der Entscheidung zur Nichtvorlage

1. Durch den Vorlagebeschluss tritt in jedem Vorlageverfahren zwangsläufig die Aussetzung des Ausgangsverfahrens ein. Sie ist dem Vorlagebeschluss immanent und von ihm nicht zu trennen. Ein explizit ausgesprochener Beschluss zur Verfahrensaussetzung ist daher in keinem Vorlageverfahren notwendig.
2. Ein Vorlagebeschluss bewirkt in jedem Vorlageverfahren grundsätzlich eine Sperre für die Verfassungsbeschwerde, da der finanzgerichtliche Rechtsweg noch nicht erschöpft ist. Ausnahmsweise ist ein Abwarten der Endentscheidung des BFH im Ausgangsverfahren dann unzumutbar, wenn dieser nach außen deutlich zu erkennen gegeben hat, dass er die verfassungsrechtliche Situation bereits umfassend geprüft und sich der Ansicht der Partei, welche die Verfassungswidrigkeit rügt, nicht anschließt.
3. Ein Rechtsmittel gegen einen Vorlagebeschluss des BFH gibt es nicht. Ein solches wäre auch - vor allem aus prozessökonomischen Gründen - nicht sinnvoll.
4. Die Wirkung des Vorlagebeschlusses dauert grundsätzlich an, bis das Gericht, an das vorgelegt wurde, über die Vorlage entscheidet und so die Entscheidungssperre für den BFH aufhebt. Der BFH kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen den Beschluss selbst aufheben und die Vorlage zurücknehmen. Eine Aufhebung und Rücknahme ist insbesondere dann geboten, wenn der BFH seine Rechtsansicht über die Entscheidungserheblichkeit ändert oder im Vorlageverfahren zum BVerfG oder EuGH seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit bzw. seine Unkenntnis über eine Auslegung nicht mehr gegeben ist.

5. Wenn der BFH in einer zurückverweisenden Entscheidung stillschweigend die Vereinbarkeit einer nationalen Norm mit dem Gemeinschaftsrecht bejaht hat, bindet diese Entscheidung zur Nicht-Vorlage das entsprechende FG im Sinne von § 126 Abs. 5 FGO. Dem FG ist es in diesem Fall verwehrt, den EuGH anzurufen. Die Bindungswirkung greift zwar in den Schutzbereich des Art. 234 Abs. 2 EGV ein, der Eingriff ist jedoch - unter Anwendung der Grundsätze der neueren Peterbroeck-Entscheidung des EuGH - gerechtfertigt. Das Ziel der Rechtssicherheit überwiegt bei einer Abwägung den *effet utile*.
6. Die Sanktionsmöglichkeiten gegen einen Verstoß des BFH gegen seine Vorlagepflicht sind bei der Vorlage zum EuGH - im Hinblick auf den Grundsatz des *effet utile* - unzureichend. Für einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG muss es ausreichen, wenn die Nichtvorlage sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Zu den zugrunde liegenden Prinzipien

1. Die den Vorlagen eines BFH-Senats an andere Spruchkörper zugrunde liegenden Prinzipien sind die Rechtseinheit, die Zuständigkeitsabgrenzung, die richterliche Rechtsfortbildung sowie der Individualrechtsschutz.
2. Die Prinzipien der Zuständigkeitsabgrenzung und des Individualrechtsschutzes liegen den Vorlagen zum BVerfG, zu den Landesverfassungsgerichten sowie zum EuGH zugrunde. Auf die Grundsätze der richterlichen Rechtsfortbildung sowie der Rechtseinheit stützen sich sämtliche Vorlageverfahren.
3. Das Prinzip der Zuständigkeitsabgrenzung verfolgt die Ziele der Effizienz, der besseren Durchsetzung des Verfassungs- bzw. Gemeinschaftsrechts sowie der Wahrung der Autorität des Normgebers und des Gewaltenteilungsgrundsatzes.
4. Die Ziele der Effizienz und der Durchsetzung des Rechts spielen bei den Vorlagen zum EuGH eine größere Rolle als bei Vorlagen zu den Verfassungsgerichten.
5. Das Prinzip der Gewaltenteilung schließt zwar eine Verwerfungskompetenz eines Gerichts nicht aus, macht es jedoch erforderlich, dass die Verwerfungskompetenz nicht jedem Gericht zusteht, sondern ausschließlich den Verfassungsgerichten als Verfassungsorgane.
6. Die Abweichungen bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen - insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungserheblichkeit sowie den Vorlagegrund -

resultieren aus der unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen zugrunde liegenden Prinzipien bei den jeweiligen Vorlagen.

7. Bei den Vorlagen zu den Verfassungsgerichten steht die Wahrung der Autorität des Gesetzgebers im Vordergrund. Es ist daher gerechtfertigt, an die Zulässigkeitsvoraussetzungen hohe Anforderungen zu stellen.
8. Bei der Vorlage zum EuGH haben die Prinzipien der Rechtseinheit - als höchstes Ziel - und der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts Priorität. Auch den Grundsätzen der richterlichen Rechtsfortbildung sowie des Individualrechtsschutzes kommt - im Vergleich zu den anderen Vorlagen - besondere Bedeutung zu. Aufgrund dieser Gewichtung wird die Zulässigkeitsschwelle eher niedrig angesetzt.
9. Im Hinblick auf das bedeutende Ziel der Rechtseinheit muss einer Entscheidung des EuGH über Auslegungsfragen Bindungswirkung zukommen.
10. Die Vorlagen an den GrS und den GmSOGB haben beinahe ausschließlich das Ziel, die Rechtseinheit zu wahren. Dies ist der Grund dafür, dass - im Gegensatz zu den anderen Vorlagen - ein Nachfrageverfahren vorgesehen ist. Aus prozessökonomischen Gründen sollte bei der Vorlage zum GmSOGB das - derzeit nachgeschaltete - Anfrageverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung dem Vorlageverfahren vorgeschaltet werden.

